

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstausschlag und Fahrtkosten an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Ammerland und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 1 Aufwandsentschädigung für Kreis- tagsabgeordnete (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und sonstigen Veranstaltungen in Ausübung des Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 285,57 €. Daneben werden die mandatsbedingten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 7,67 € je Stunde erstattet. (2) ...	§ 1 Aufwandsentschädigung für Kreis- tagsabgeordnete (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und sonstigen Veranstaltungen in Ausübung des Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 305,00 €. Daneben werden die mandatsbedingten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 7,67 € je Stunde erstattet. (2) ...	Erhöhung der Aufwands- entschädigung
§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vertreterinnen / Vertreter der Landrätin/des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder (1) Neben den in § 1 genannten Beträgen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung a) die stellv. Landräte i. H. v. 340,38 € b) die Fraktionsvorsitzenden i. H. v. 428,36 € c) die dem Kreistag angehörenden ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder i. H. v. 285,57 € (3) ...	§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vertreterinnen / Vertreter der Landrätin/des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder (1) Neben den in § 1 genannten Beträgen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung a) die stellv. Landräte i. H. v. 364,00 € b) die Fraktionsvorsitzenden i. H. v. 457,00 € c) die dem Kreistag angehörenden ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder i. H. v. 305,00 € (2) ...	Erhöhung der Aufwands- entschädigungen für be- sondere Funktionsträger
§ 4 Verdienstausschlag (1) ... (8) In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 5 NLO wird der Verdienstausschlag auf bis zu 143,16 € werktätlich begrenzt.	§ 4 Verdienstausschlag (1) ... (8) In den Fällen des § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird der Verdienstausschlag auf bis zu 143,16 € werktätlich begrenzt.	Redaktionelle Anpassung an den NKomVG